



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

200. Jahrgang

Düsseldorf, den 15. Februar 2018

Nummer 7

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	40	Antrag der Firma Hans-Gerd Buschhaus GmbH in Grefrath auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG	S. 50
39 Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung und Durchführung der Aufgaben der Leitstelle des Kreises Mettmann in Verbindung mit den Aufgaben der Fernmeldezentralen der Feuer- und Rettungswachen der kreisangehörigen Städte Erkrath, Heiligenhaus, Hilden, Mettmann, Ratingen und Wülfrath	41	Offenlage der Antragsunterlagen für die Westerweiterung des Hafens Emmelsum	S. 51

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 39 **Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung und Durchführung der Aufgaben der Leitstelle des Kreises Mettmann in Verbindung mit den Aufgaben der Fernmeldezentralen der Feuer- und Rettungswachen der kreisangehörigen Städte Erkrath, Heiligenhaus, Hilden, Mettmann, Ratingen und Wülfrath**

Bezirksregierung
31.01.01-ME-GkG-86

Düsseldorf, den 02. Februar 2018

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 5 i.V. m. § 24 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und den kreisangehörigen Städten Erkrath, Heiligenhaus, Hilden, Mettmann, Ratingen und Wülfrath vom 19.12./20.12.2017 bekannt.

Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung und Durchführung der Aufgaben der Leitstelle des Kreises Mettmann in Verbindung mit den Aufgaben der Fernmeldezentralen der Feuer- und Rettungswachen der kreisangehörigen Städte Erkrath, Heiligenhaus, Hilden, Mettmann, Ratingen und Wülfrath

Zwischen dem Kreis Mettmann, vertreten durch den Landrat,
- im Folgenden Kreis genannt -
und
den kreisangehörigen Städten
Erkrath, Heiligenhaus, Hilden, Mettmann, Ratingen und Wülfrath,
jeweils vertreten durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister,
- im Folgenden Städte genannt -
wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 – Vertragsaufhebung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung und Durchführung der Aufgaben der Leitstelle des Kreises Mettmann in Verbindung mit den Aufgaben der Fernmeldezentralen der Feuer- und Rettungswachen der kreisangehörigen Städte Erkrath, Heiligenhaus, Hilden, Mettmann, Ratingen und Wülfrath vom 29.07.1997 (Abl. Reg. Ddf. vom 04.09.1997, S. 269) in der seit dem 01.01.2004 geltenden Fassung (Abl. Reg. Ddf. vom

23.10.2003, S. 429) wird in gegenseitigem Einvernehmen zum 31.12.2017 aufgehoben.

§ 2 - Abwicklung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Alle gegenseitigen Ansprüche und Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis bis zum 31.12.2017 werden auf der Grundlage der bis zum Aufhebungszeitpunkt anwendbaren Regelungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 29.07.1997 in der aktuellen Fassung aufrecht erhalten und abgegolten.

§ 3 – Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Mettmann, den 19.12.2017
Für den Kreis Mettmann:
Der Landrat


Thomas Hendele

Mettmann, den 20.12.2017
Für die Stadt Mettmann:
Der Bürgermeister


Thomas Dinkelmann

Erkrath, den 20.12.2017
Für die Stadt Erkrath:
Der Bürgermeister


Christoph Schultz

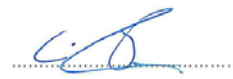
Ratingen, den
Für die Stadt Ratingen:
Der Bürgermeister


Klaus Pesch

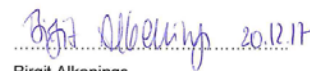
Heiligenhaus, den 20/12.2017
Für die Stadt Heiligenhaus:
Der Bürgermeister


Michael Beck

Wülfrath, den
Für die Stadt Wülfrath:
Die Bürgermeisterin


Dr. Claudia Panke

Hilden, den
Für die Stadt Hilden:
Die Bürgermeisterin


Birgit Alkenings

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 49

40 Antrag der Firma Hans-Gerd Buschhaus GmbH in Grefrath auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG

Bezirksregierung
52.03-9014621-0000-1117

Düsseldorf, den 01. Februar 2018

Antrag der Firma Hans-Gerd Buschhaus GmbH, Vorst 30 in 47929 Grefrath auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG

Die Firma Hans-Gerd Buschhaus GmbH hat mit Datum vom 14.12.2016 gem. § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG) die wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage am Standort Vorst 30 in 47929 Grefrath beantragt.

Antragsgegenstand ist im Wesentlichen die Errichtung und der Betrieb zweier Separatoren zur Verbesserung der Qualität des Gärrestes, die Errichtung und der Betrieb eines Hygienisierungsbehälters, der Betrieb des genehmigten Nachgärers, die Änderung der Beschaffenheit des Gasspeichers eines Fermenters, die Errichtung einer neuen Notfackel, die Errichtung eines Gasspeichers sowie die Leistungserhöhung der drei vorhandenen BHKW-Motoren.

Gemäß § 74 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. V. m. § 3 a Abs. 1 Satz 1 der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung des UVP (UVP a. F.) stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach

§ 3 c Abs. 1 UVPG a. F. hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG a. F. nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Hesse

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 50

41 Offenlage der Antragsunterlagen für die Westerweiterung des Hafens Emmelsum

Bezirksregierung
54.04.03.12-3

Düsseldorf, den 06. Februar 2018

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für die Westerweiterung des Hafens Emmelsum in Voerde

Die DeltaPort GmbH & Co. KG hat für das o. a. Bauvorhaben am 14.07.2015 in der Fassung vom 27.10.2017 einen Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit §§ 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung a. F. (UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist) gestellt. Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gelten gemäß § 70 WHG die §§ 72-78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

Gemäß § 74 Abs. 2 UVPG n. F. (UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist) ist für dieses Verfahren das bis zum 16.05.2017 geltende UVPG anzuwenden.

Gegenstand des Verfahrens ist die Westerweiterung des Hafens Emmelsum, welcher innerhalb des Lippemündungsraumes zwischen dem Wesel-Datteln-Kanal im Norden, dem Rhein im Westen sowie der Aluminiumhütte auf dem Stadtgebiet Voerde angeordnet ist. Das vorliegend zu genehmigende Vorhaben umfasst die Verlängerung der bestehenden Kaimauer um 130 m, die Erstellung einer Spundwand im Anschluss an bestehende Spundwände in einer Länge von 30 m,

die Anhebung einer Fläche von rund 15,8 ha im Rheinvorland auf ein hochwasserfreies Niveau, die Herstellung einer Böschungsfläche von rund 3,5 ha, die Errichtung einer rund 3 m hohen Erdverwallung einschließlich Bepflanzung auf einer Länge von rund 1.390 m entlang der Westseite der Geländeaufschüttung. Auf den letzten 440 m im Norden wird die Verwallung durch eine Winkelstützmauer ersetzt, die wasserseitig mit Boden angefüllt und angepflanzt wird.

Für das Bauvorhaben werden Grundstücke in der Stadt Voerde, Gemarkung Spellen beansprucht.

Für das Vorhaben war gemäß § 3 c S. 1 i. V. m. Nr. 13.12 der Anlage 1 zum UVPG a. F. eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die ausliegenden Antragsunterlagen der DeltaPort GmbH & Co. KG enthalten insbesondere:

- Erläuterungsbericht, Übersichtspläne
- Lagepläne, Eigentümerverzeichnis, Bauwerkverzeichnis
- Technische Planunterlagen und Zeichnungen
- Hydraulisches Gutachten
- Geo- und umwelttechnischer Bericht
- Lärmgutachten
- Gutachten auf Basis des § 50 BImSchG
- Umweltverträglichkeitsstudie
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- FFH-Verträglichkeitsstudie
- Artenschutzprüfung
- Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Umweltauswirkungen.

Die Planunterlagen zu diesem Verfahren, einschließlich der Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung, sind öffentlich auszulegen. Die Öffentlichkeit erhält dadurch Gelegenheit, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Durch die Auslegung des Plans erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG a. F. in Verbindung mit § 73 Abs. 5 VwVfG NRW.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG NRW über die Auslegung des Plans.

Die Planunterlagen (Beschreibungen, Nachweise und Zeichnungen), aus denen sich Art und Umfang des beabsichtigten Vorhabens sowie seine Umweltauswirkungen (Unterlagen gemäß § 6 UVPG a. F.) ergeben, liegen gemäß § 73 Abs. 3 VwVfG NRW für die Dauer eines Monats in der Zeit

vom 21.02.2018 bis 20.03.2018 einschließlich

in der Stadtverwaltung Voerde, Bürgerbüro des Rathauses, Rathausplatz 20, 46562 Voerde während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:

Montag und Dienstag: 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch: 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag: 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag: 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Samstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Darüber hinaus liegen die Unterlagen bei der Stadt Wesel, Klever-Tor-Platz 1, 46483 Wesel, Rathaus-Anbau, Raum 225 während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:

Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr.

Die Unterlagen können ferner auf der Internetpräsenz der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Adresse www.brd.nrw.de unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ eingesehen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen gemäß § 27 a Abs. 1 VwVfG NRW).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG NRW **bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich 03.04.2018**, schriftlich oder zur Niederschrift bei den o. g. Auslegungsstellen oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, - Dezernat 54 –, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens 54.04.03.12-3**) Einwendungen erheben.

Gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG NRW sind mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf diese Frist ebenfalls ausgeschlossen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als

Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Erhobene Einwendungen gegen den Plan werden in einem gesonderten Termin mündlich erörtert (Erörterungstermin). Der Erörterungstermin ist grundsätzlich nicht öffentlich. Er wird ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder eine Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass

- die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Düsseldorf als Obere Wasserbehörde ist,

- über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird.

Im Auftrag
gez. Miriam Haarmann

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 51

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Eintrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf